

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0948/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Barbara Hurth
Aktenzeichen: FDL II/2-469-10-Hh	Federführung: Fachdienst II/2	Datum: 17.02.2020

Förderung der Kindertagespflege in Niedernhausen

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Kinder- und Jugendvertretung	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen wie folgt zu beschließen:

1. Der als Anlage beigefügten Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Gemeinde Niedernhausen wird zugestimmt.
2. Zudem beauftragt die Gemeindevertretung den Gemeindevorstand, mit der „Tageselternvermittlung Taunusstein“, eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt: 3650
Sachkonto / I-Nr.: 7119007
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

1. Rechtlicher Rahmen Kindertagespflege:

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich geregelte Betreuungsform. Mit dem Gesetz zum

qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung (TAG) von 2006 und dem Kinderförderungsgesetz (Kifög) von 2008 wurden der Ausbau von weiteren Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie dem Rechtsanspruch auf Förderung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ab 01. August 2013 beschlossen. **Die Kindertagespflege hat somit den gleichen gesetzlichen Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung wie Kindertageseinrichtungen.** Eltern sollen aus den verschiedenen Angeboten diejenige Betreuungsform auswählen können, die den Bedürfnissen ihres Kindes am besten entspricht.

Gesetzlich verankert wurde der Anspruch im Achten Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), § 24.

Die Kindertagespflege ist somit ein gleichrangiges und ergänzendes Betreuungsangebot zur bestehenden institutionellen Kinderbetreuung.

Das SGB VIII behandelt bereits in den §§ 22 und 23 die Kindertagespflege:

So heißt es in § 22 – Grundsätze der Förderung – u. a.:

„...Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet...“.

„...Für die Erfüllung des Förderauftrags ...sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden.“

In § 23 SGB VIII wird speziell auf die Förderung in Kindertagespflege eingegangen. Hier heißt es u. a.: *„Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weiterer Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. ...“*

„...Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. ...“.

§ 23 SGB VIII regelt außerdem, welche Eignungsmerkmale eine Tagespflegperson erfüllen muss.

Aus den vorstehend zitierten Auszügen der §§ 22 und 23 SGB VIII wird deutlich, dass der Bund per Gesetz Rahmenbedingungen geschaffen hat, damit die qualitative Förderung von Kindern in Kindertagespflege weiter ausgebaut und optimiert wird.

In Hessen wurde zum 01.01.2014 mit dem Hess. Kinderförderungsgesetz Kifög, das Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) geändert. Aufgenommen bzw. gebündelt wurde u. a. die Landesförderung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflege. So wurden dort die Ausführungen zum SGB VIII landesspezifisch definiert und geregelt (§ 26 Aufgaben, § 29 Kindertagespflege, § 30 Bedarfsplan und Sicherstellung des Angebots und § 32 a, Landesförderung für Kindertagespflege).

Auch im Hess. Bildungs- und Erziehungsplan (Hess BEP) findet sich die Kindertagespflege wieder. Sie wird dort als eigenständigen Bildungsort genannt und beschrieben, an dem Kinder Bildungsprozesse moderieren und mitgestalten können.

U. a. heißt es dort:

„Die Kindertagespflege bietet ein flexibles familienähnliches, familien- und einrichtungsergänzendes Erziehungs-, Betreuungs- und Bildungsangebot. Sie gilt aufgrund bundesrechtlicher Regelungen neben der institutionellen Betreuung Erziehung und Bildung

in Tageseinrichtungen als gleichrangiges Angebot zur Förderung der kindlichen Entwicklung, insbesondere in den ersten Lebensjahren. Die grundsätzliche Gleichwertigkeit der Kindertagespflege zur institutionellen Kinderbetreuung wird dabei besonders hervorgehoben. Es können bis zu 5 Kinder in einer Tagespflegestelle betreut werden. Die kleine Gruppe eröffnet die Möglichkeit einer individuellen, intensiven Betreuung. Als familiennahes Angebot sichert die Kindertagespflege die besondere Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Kinder und Familien sowie das Aufwachsen in einem erweiterten Familiensystem. Dieser Lernort regt vielfältige Lern- und Bildungsprozesse an und ermöglicht Kindern eine sichere Bindung. Wie vielfältig Bildungsprozesse der Kinder auch im häuslichen Umfeld sein können, dafür kann Kindertagespflege ein öffentliches Bewusstsein schaffen. Wichtig ist, dass die Tagespflegeperson für die Nutzung der vorhandenen Lernmöglichkeiten ausreichend sensibilisiert sowie in der Lage ist, die Lerninteressen der Kinder zu beobachten, zu erkennen, aufzugreifen und zu fördern. Voraussetzungen dafür sind zahlreiche Qualitätskriterien, die erfüllt sein müssen, insbesondere bedarf es einer professionellen Vorbereitung und einer hohen persönlichen und fachlichen Qualifikation der Tagespflegeperson.“

Der Hess BEP hebt hier in seinen Ausführungen ebenfalls den positiven Stellenwert der Kindertagespflege hervor, weist aber auch gleichzeitig darauf hin, dass eine gute Kindertagespflege nur gewährleistet sein kann, wenn zahlreiche Qualitätskriterien erfüllt werden.

2. Wie wird Kindertagespflege derzeit umgesetzt:

Rheingau-Taunus-Kreis (RTK):

Durch seine „Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege und Erhebung von pauschalierten Kostenbeiträgen“ erbringt der RTK für die Einwohner des Kreises im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit (gem. § 86 SGB VIII und nach Maßgabe der §§ 23 ff. SGB VIII) Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Tagespflegepersonen. Hierzu gehört die Vermittlung zu geeigneten Tagespflegepersonen, die fachliche Beratung und die Gewährung der laufenden Geldleistungen.

Der RTK erhält für jeden Tagespflegeplatz **Landeszuschüsse**, die sich derzeit wie folgt darstellen (Stand 2020):

Förderbetrag pro Monat und Kind	Kinder unter 3 Jahren	Kinder vom 3. bis zum 5. Lebensjahr (Kita)	Kinder vom 6. Bis einschl. 13. Lebensjahr
bei 1 – 14 Stunden Betreuung pro Woche	Keine	Keine	Keine
bei 15 – 25 Stunden Betreuung pro Woche	Euro 100,00	Euro 13,33	Euro 11,66
bei 26 – 36 Stunden Betreuung pro Woche	Euro 200,00	Euro 15,83	Euro 13,33
bei 36 Stunden und mehr Betreuung pro Woche	Euro 250,00	Euro 18,33	Euro 15,83

Wie aus der Tabelle ersichtlich, können Kinder theoretisch bis zum 13. Lebensjahr einen Platz in einer Tagespflegestelle in Anspruch nehmen. Die Fördergelder sind jedoch bereits ab dem 3. Lebensjahr deutlich niedriger als im U3-Bereich.

Der RTK – als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, beantragt die Landesförderung für Kindertagespflegeplätze und erhält die entsprechende Auszahlung hierzu. Die Förderung wird an die Tagespflegepersonen 1:1 weitergegeben. Das „Einkommen“ der Tagespflegepersonen setzt sich somit aus der v. g. Förderung (s. Tabelle) und dem per Satzung des RTK festgelegten so genannten „Erziehungsbeitrag“ zusammen. Bei einem Betreuungsumfang von beispielsweise 45 Stunden pro Woche, erhält die Tagespflegeperson Euro 250,00 Landesförderung und Euro 515,04 Erziehungsbeitrag = Gesamt Euro 765,04 pro Monat.

Weiterhin übernimmt der RTK für die Tagespflegeperson 50 % der Sozialversicherungsbeiträge, sowie zu 100 % die Kosten einer Unfallversicherung.

Den Eltern berechnet der RTK gemäß Satzung einen monatlichen pauschalierten Kostenbeitrag. Z. B. ist für eine wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden derzeit ein Kostenbeitrag in Höhe von Euro 225,00 zu zahlen.

Für die Eltern kommt noch eine individuell vereinbarte Zuzahlung an die Tagespflegeperson hinzu.

Tagespflegepersonen:

Der Tagespflegedienst beim Jugendamt des RTK ist somit zunächst zuständig für interessierte Personen, die als Kindertagespflegeperson arbeiten möchten und prüft deren Eignung.

Um als Tagespflegeperson arbeiten zu können, müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorlage eines ärztlichen Attestes (vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme)
- Grundqualifizierung von ca. 192 Unterrichtseinheiten bei der VHS
- Nachweis 1. Hilfe-Kurs am Kind

Bei erfolgreichem Abschluss der Unterrichtseinheiten, erhält die Person ein Zertifikat und somit die schriftliche Pflegeerlaubnis vom Jugendamt für zunächst 5 Jahre.

Der Tagespflegedienst überprüft vor der Erteilung der Pflegeerlaubnis die Räumlichkeiten, in denen die Kinder betreut werden sollen – je nach Größe dieser, können maximal 5 Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden.

Staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher benötigen kein Zertifikat und erhalten auf Antrag eine Pflegeerlaubnis.

Die Tagespflegeperson finanziert sich – wie bereits ausgeführt:

- Landesförderung und Erziehungsbeitrag – Auszahlung durch RTK
- Individuell vereinbarte Zuzahlung der Eltern

Eltern:

Derzeit wenden sich Eltern, die einen Tagespflegeplatz suchen, an den Rheingau-Taunus-Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Jugendamt – wie bereits erwähnt – hier der Tagespflegedienst – ist die zentrale Vermittlungsstelle. Interessierte Eltern stellen dort einen Antrag auf Kindertagespflege. Durch Vermittlung des RTK kommt es zum Erstkontakt mit einer Tagespflegeperson.

Eltern zahlen – wie bereits ausgeführt:

- Kostenbeitrag an den RTK (festgelegt durch Satzung)

- Individuell vereinbarte Zahlung an Tagespflegeperson

Bei geringem Einkommen der Eltern, kann ein Antrag auf Kostenübernahme beim RTK gestellt werden. Je nach Höhe des Einkommens, wird der zu zahlende Kostenbeitrag dann entweder anteilig oder voll übernommen.

3. Tagespflegeplätze in Niedernhausen:

In Niedernhausen gibt es derzeit 12 aktive Tagespflegepersonen. Diese teilen sich wie folgt auf:

Von den 12 Tagespflegepersonen haben 3 einen Zusammenschluss (gleiche Kindertagespflegestelle). Zudem gibt es 2 Zusammenschlüsse mit 2 Tagesmüttern (gleiche Kindertagespflegestelle). Die restlichen 5 Tagespflegepersonen sind „Einzel-Kindertagespflegestellen“ und somit alleine tätig.

Zurzeit generieren 12 Tagespflegepersonen insgesamt 51 Kindertagespflege-Plätze. Nicht alle Tagespflegepersonen betreuen 5 Kinder daraus. Derzeit befinden sich ca. 40 Kinder mit Hauptwohnsitz in Niedernhausen in Kindertagespflege. Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Kinder alle von einer Tagespflegeperson aus Niedernhausen betreut werden. 31 Kinder der betreuten Kinder sind unter drei Jahre. Diese Angaben wurden vom Tagespflegedienst des RTK zur Verfügung gestellt.

4. Warum Förderung der Kindertagespflege:

Es zeigt sich, dass eine individuelle und qualitativ gute Beratung für Eltern eine enorme Rolle spielt – schließlich möchten sie ihr Kind in einer vertrauensvollen Umgebung abgeben können. **Der Tagespflegedienst des RTK** hatte in den letzten Jahren sehr viele personelle Wechsel durchlaufen und **kontrolliert nur die Mindestanforderungen**, die eine Tagespflegeperson erbringen muss. Hier gilt es ein Augenmerk auf mehr Qualität zu legen, wie dies bereits auch in anderen Kommunen (Taunusstein, Idstein, Hünstetten, etc.) erfolgt.

Ziel ist es, sowohl den Tagespflegepersonen einen Anreiz zu schaffen, damit sie sich kontinuierlich – über die Mindestanforderungen hinaus – fort- und weiterbilden und sich gleichzeitig gut betreut und begleitet fühlen, als auch den Eltern eine individuelle und passgenaue Vermittlung zu einer Tagespflegeperson bieten zu können. Letztendlich soll durch eine gute Beratung, Begleitung und Vernetzung aller Beteiligten der Anspruch erwachsen, dass die zu betreuenden Kinder in Niedernhausen an dem Bildungsort Tagespflege optimal nach ihren Bedürfnissen betreut und gefördert werden. Da diese intensive Begleitung (Eltern und Tagespflegepersonen) derzeit personell weder auf kommunaler Ebene noch auf Ebene des RTK leistbar bzw. umsetzbar ist, soll eine Kooperation mit der „Tageselternvermittlung Taunusstein“ erfolgen. Weiteres hierzu unter Punkt 6.

Die „Tagespflegeelternvermittlung“ Taunusstein ist Teil des Familienzentrums MüZe (Mütterzentrum) Taunusstein e. V. Seit 2002 übernimmt sie sowohl administrative Aufgaben für die Tagespflegeeltern (mit Beginn der Mitgliedschaft) als auch für Eltern, die sich eine entsprechende Betreuung für ihr Kind wünschen.

Jedes Mitglied (nur Tagespflegeperson) zahlt eine einmalige Aufnahmegebühr von Euro 50,00, die bei der ersten Vermittlung in eine Familie fällig wird. Darüber hinaus wird eine Monatsgebühr von Euro 5,00 erhoben.

5. Richtlinien zur Förderung

Die Professionalisierung der Kindertagespflege und deren berufliche Anerkennung soll in

Niedernhausen besonders unterstützt und gefördert werden.

Hierzu soll die im Anhang beigefügte Richtlinie den entsprechenden Rahmen mit folgenden Schwerpunkten geben:

- Verbesserung der qualitativen Betreuung – als Ziel der Förderung
- Einen Förderzuschuss an Tagespflegepersonen – als Förderrahmen
- U. a. den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der „Tageselternvermittlung Taunusstein“ – als Fördervoraussetzung

(Weitere Einzelheiten können aus der im Anhang beigefügten Richtlinie entnommen werden).

Ziel ist es, die Förderrichtlinie zum 01.04.2020 Inkrafttreten zu lassen.

6. Kooperationsvereinbarung mit der „Tageselternvermittlung Taunusstein“

Gleichzeitig soll eine Kooperationsvereinbarung mit der „Tageselternvermittlung Taunusstein“ abgeschlossen werden, die u. a. folgende Leistungen enthält:

Aufgaben der Tageselternvermittlung Taunusstein:

- Schließen des Kooperationsvertrages mit einer Tagespflegeperson, Prüfung der einzureichenden Unterlagen auf Vollständigkeit (gültige Pflegeerlaubnis, 1. Hilfe-Kurs, Meldung bei der BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheit), Abschluss einer Haftpflichtversicherung)
- Überprüfung und Abrechnung der tatsächlichen Stundennachweise der Tagespflegeeltern und der getätigten Zahlung des Jugendamtes
- Führen einer Liste der zu fördernden Kinder für die Prüfung auf ersten Wohnsitz und Einreichung der Übersicht des Förderumfangs aller Tageseltern an die Gemeinde Niedernhausen für den Vormonat
- Rückmeldung an den Kooperationspartner (Gemeinde Niedernhausen) bezüglich sämtlicher Änderungen betreffend des Tagespflegeplatzes
- Vermittlung und Überprüfung der 20 Stunden pädagogische Begleitqualifizierung (jährlich)
- Überweisung des Förderbetrages gemäß Richtlinie im Auftrag der Gemeinde Niedernhausen
- Halbjährliche Planung der benötigten Fördermittel
- Abwicklung eventueller Rückforderungen
- Passgenaue Vermittlung der Eltern an eine Tagespflegeperson mit Hausbesuch

Aufgaben Gemeinde Niedernhausen:

- Rückmeldung an „Tageselternvermittlung Taunusstein“ bezüglich des Wohnsitzes des Kindes
- Überweisung des Förderbetrages anhand der vorgelegten Listen
- Überweisung der jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von Euro 2.000,00 an die „Tagespflegevermittlung Taunusstein“
- Ausstellung von Bescheinigungen über die ausgezahlte Förderung an Tagespflegepersonen

Die v. g. Aufgaben für die Gemeinde bzw. der Verwaltungsaufwand ist relativ gering und erscheint als leistbar.

Ziel ist es, die Vereinbarung zeitgleich mit den Richtlinien über die Förderung der Kindertagespflege Inkrafttreten zu lassen (01.04.2020).

Der Gemeindevorstand wird mit dem Abschluss der entsprechenden Kooperationsvereinbarung beauftragt.

Finanzieller Rahmen:

Im Haushalt 2020 sind Mittel in Höhe von Euro 50.000,00 für die Förderung der Kindertagespflege eingestellt. Gefördert werden soll – pro Kind/pro Stunde in Kindertagespflege ein Betrag in Höhe von Euro 2,00 – höchstens jedoch Euro 400,00 pro Kind und Monat (z. B. Euro 2,00 x 45 Wochenstunden = Euro 90,00 x 4 Wochen = Euro 360,00).

Um als Tagespflegeperson eine Förderung zu erhalten zu können, sind selbstverständlich alle hierfür vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen (u. a. Mitgliedschaft der Tagespflegeperson bei der „Tageselternvermittlung Taunusstein“ und Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dieser), die aufgrund der Richtlinien zu beachten sind.

Ausgehend von zunächst 40 geförderten Plätzen mit einem Betreuungsumfang von 45 Stunden in der Woche, wären dies monatliche Kosten in Höhe von Euro 3.600,00 = jährlich Euro 43.200,00. Hinzu kommt die pauschale Jahreszahlung an die „Tageselternvermittlung Taunusstein“ in Höhe von Euro 2.000,00 (monatlich = 166,66).

Es wird davon ausgegangen, dass sich durch die in der Richtlinie verankerten Anreize, weitere Tagespflegeplätze kurz- und mittelfristig in der Gemeinde Niedernhausen etablieren werden.

Hurth
Fachdienstleiterin

Anlagen:

Entwurf Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Gemeinde Niedernhausen